

§ 63 MPG 2021

MPG 2021 - Medizinproduktegesetz 2021

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kann unter Bedachtnahme auf die Art und Größe der Gesundheitseinrichtung und unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit von Patienten, Anwendern oder Dritten durch Verordnung besondere Bestimmungen erlassen hinsichtlich der

1. 1.zu verwendenden Geräte oder -systeme, ihrer Eigenschaften und ihrer Instandhaltung,
2. 2.zu verwendenden Hilfsmittel,
3. 3.zu verwendenden Verfahren,
4. 4.Maßnahmen zur Validierung und Routinekontrolle,
5. 5.Organisation der Sterilisation und Desinfektion,
6. 6.Maßnahmen zum Qualitätsmanagement,
7. 7.regelmäßigen Inspektionen, und
8. 8.einschlägigen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at